



Gewerbe Haftpflicht & Gewerbe Spezialgeschäft

Wann besteht Warnpflicht für den Werkunternehmer bei Übernahme fremder Gewerke?

Ein aktuelles OGH Urteil gibt Einblick in die Warn- und Hinweispflicht zwischen Werkunternehmern. Mit der [VAV](#) Betriebshaftpflichtversicherung sind Baumeister ideal abgesichert für den Fall der Fälle.

Die [VAV Versicherung](#) wurde 1973 als [Versicherung](#) für die Bauwirtschaft gegründet und hat auch heute noch diesem Bereich eine ihrer Kernkompetenzen. Dies gilt insbesondere für die Sparten Bauwesen- und Haftpflichtversicherungen. Hier steht die [VAV](#) für adäquate Risikoeinschätzung und kompetente Schadenabwicklung. Dafür ist die proaktive Beobachtung der aktuellen österreichischen Bau-Judikatur oberste Prämisse.

Insbesondere bei Großbaustellen ist bis kurz vor Übergabe bzw. Fertigstellung des Gewerkes noch eine Vielzahl an Professionisten auf der Baustelle. Grundsätzlich trifft den Bauherren gemäß §1168 Absatz 2 ABGB aber auch nach der Ö-Norm B 2110 die so genannte Koordinierungspflicht, damit den am Bau tätigen Unternehmen ein entsprechendes zeitliches und technisches Ineinandergreifen ihrer Arbeiten möglich ist. Trotzdem kann sich die entscheidende Frage für einen Nachunternehmer stellen, wie weit er sich auf die Vorarbeiten eines Professionisten verlassen kann.

OGH-Urteil

In einer jüngeren Entscheidung 6 Ob67/19z hat sich der OGH mit dem Thema Warnpflicht des Werkunternehmers bei Übernahme fremder Gewerke auseinandergesetzt. Folgendes war passiert: Im Jahre 2003 ließ der Kläger einen an seinem Einfamilienhaus angrenzenden Wintergarten errichten. Im Jahr 2011 begann ein anderes Bauunternehmen mit Aushubarbeiten zur Errichtung eines Pools. Da dieses Bauunternehmen jedoch seinen Betrieb einstellte, beauftragte der Kläger die nunmehr beklagte Baufirma mit den gewünschten Arbeiten.

In weiterer Folge kam es zur Senkung des Wintergartens, was zu Rissen am gesamten Bauwerk führte. Im Zuge des Verfahrens



wurde von einem Sachverständigen festgestellt, dass die Wintergartenfundamente nicht bis zur Keller- sohle des Gebäudes reichten und dadurch die Schäden eingetreten sind. Hätte die beklagte Baufirma den Boden vorweg untersucht und

Von Mag. Gerald Katzensteiner,
Leitung Allgemeine Haftpflicht/
Bauwesen, Firmengeschäft,
[VAV Versicherungs-AG](#)

Erhebungen zur Tiefe der Wintergartenfundamente getätigt, hätte man noch eine Bodenverbesserung durchführen können.

Rechtlich führte der OGH aus, dass gem. §1168a ABGB, wenn das Werk infolge offenerer Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtige Anweisungen des Bestellers misslingt, der Unternehmer für den Schaden verantwortlich ist, wenn er den Besteller nicht gewarnt hat. Unter den Stoff im Sinne des §1168a ABGB fällt auch der vom Bauherren zur Errichtung des Gebäudes zur Verfügung gestellte Baugrund – ebenfalls ungenügende Vorleistungen anderer Gewerbetreibender bzw. ein von einem anderen gleichwertigen Unternehmer mangelhaft begonnenes Werk. Offenbar ist der Mangel eines Stoffes nicht nur dann, wenn er in die Augen fällt und jedermann zugleich erkennbar ist, sondern auch dann, wenn der Mangel auf Grund der vorausgesetzten Fachkenntnis erkannt werden muss. Die Aufklärungspflicht geht allerdings nicht so weit, dass der Werkunternehmer davon ausgehen muß, dass sein (fachkundiger) Vormann nicht fachgerecht gearbeitet hätte.

Umfang Warn- und Hinweispflicht

Eines stellt aber der OGH ganz klar, nämlich dass der Umfang der Warn- und Hinweispflicht sich stets nach den Umständen des Einzelfalles richtet und eine Generalisierung nicht vorgenommen werden kann. In unserem speziellen Fall, wo vor Tätigwerden des Beklagten zunächst bereits ein anderes Bauunternehmen mit den Aushubarbeiten begonnen hatte, musste das nunmehr beklagte Bauunternehmen nicht davon ausgehen, dass sein Vormann die in der Baubranche üblichen Untersuchungen unterlassen hatte. Bei dieser Konstellation würde es eine Überspannung der Sorgfaltspflichten darstellen, vom beklagten Bauunternehmen zu verlangen, gewissermaßen wieder von vorne anfangen zu müssen.

Schutz für Baumeister

Für Baumeister ist eine Betriebshaftpflichtversicherung absolut notwendig und seit 2012 gesetzlich vorgeschrieben. Sie reduziert das kaum abschätzbare und oftmals existenzbedrohende Risiko der beteiligten Bauunternehmen auf eine kalkulierbare Größe: die [Versicherungsprämie](#). Die [VAV](#) Betriebshaftpflicht wehrt ungerechtfertigte Ansprüche ab oder bezahlt zu Recht bestehende Forderungen von Geschädigten. Kombiniert mit dem Zusatzpaket ist das Top Exclusiv Produkt der [VAV](#) der optimale Schutz für Österreichs Baumeister. ■